

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Dessau-Roßlau zum 31. Dezember 2017 vom 22.08.2024 (übergeben am 26.08.2024)

Mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Dessau-Roßlau zum 31.12.2017 erteilt das Rechnungsprüfungsamt folgenden uneingeschränkten mit Anmerkungen bzw. Hinweisen versehenen Bestätigungsvermerk.

„Unsere Prüfungen haben zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des JA geführt.

Nach der Beurteilung des RPA aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der verkürzt erstellt JA den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, vorbehaltlich der noch zu erstellenden Inventur, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt.“

Mit der nachfolgenden Stellungnahme setzt sich die Stadt mit den darin aufgeworfenen Einzelsachverhalten auseinander. Dabei sind die im Prüfbericht aufgeworfenen Feststellungen kursiv zitiert und die Stellungnahme darunter ausgewiesen.

Seite 8

„Zwischenzeitlich hat das MI LSA mit den Schreiben vom 02. April und 29. Mai 2024 die o.g. RdErl. dahingehend ergänzt, dass die Erleichterungen zur Aufstellung und Prüfung der JA nun auch für die HHJ 2022 und 2025 zugelassen werden. Der mögliche längere Aufstellungszeitraum für den JA 2023 bis zum 30.Juni.2024 bleibt bestehen. Damit wäre erstmals für das HHJ 2026 der JA verpflichtend vollständig aufzustellen.“

Die BV/228/2024/II-20 zur Anwendung der Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2022 bis 2025 wurde im Stadtrat beschlossen.

Seite 12

„Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Maßnahmen zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2017 größtenteils nicht umgesetzt wurden.“

Die fehlende Umsetzung der Maßnahmen zum Haushaltskonsolidierungskonzept resultieren hauptsächlich aus der nicht erfolgten Refinanzierung der Mehraufwendungen durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes durch das Land und aus der Aufhebung und Verschiebung von kw-Vermerken.

Seite 13

„Von einer uneingeschränkten geordneten Haushalts- und Wirtschaftsführung kann dann nicht gesprochen werden, wenn deren Grundlage – auch für die Aufstellung des Haushaltsplanes – fehlt, nämlich die Aufstellung der JA.“

Diese Einschätzung wird anerkannt. Mittlerweise sind die Jahresabschlüsse bis 2022 aufgestellt und damit arbeitet die Stadt aktiv an der Verbesserung dieser Situation.

Seite 13

„Zentrale Vorgaben, die für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bedeutend sind, wurden nicht durchgehend sachgemäß angewendet. Insbesondere trifft dies für die Inventur zu. Deren Aufgabenwahrnehmung erfolgte teilweise ohne einheitliche Systematik durch die Fachämter und dort nach selbst gewählten Verfahren. Der Bereitschaft für entsprechende Zuarbeiten wurde aber auch nicht die erforderliche Priorität eingeräumt, wie sie im Umstellungsprozess erforderlich gewesen wäre. Die Grundsätze der Vollständigkeit und Richtigkeit der Ergebnisse sind wegen fehlender Dokumentation und Kontrolle über die Verfahren nur mangelhaft befolgt worden.“

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 sowie zu den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016 dargestellt, hat die Stadt Dessau-Roßlau im Jahr 2007 schrittweise mit der Durchführung einer Inventur begonnen. Das Inventar wurde zum Stichtag der Eröffnungsbilanz fortgeschrieben. Grundlage waren die BV/444/2010/II-20 und die BV/412/2012/II-20. Es liegen Buchinventuren zum Stichtag 01. Januar 2013 vor. Diese begründen sich aus Bestätigung der Ämter und sonstigen Belegen.

Da die Stadt Dessau-Roßlau vor der Umstellung auf die Doppik kein Inventarverzeichnis führte, ist die Bestandsaufnahme zum 01.01.2013 als Inventur zu sehen.

„Die Stadt hat bezüglich ihres immobilien Vermögens durchweg eigene Grundstücke gebildet. Zu großen Teilen war diese Bildung nicht zweckmäßig. An diesem Prozess waren drei Ämter beteiligt. Offensichtliche Abstimmungsprobleme führten letztendlich dazu, dass die Grundstücksbildung mit der ursprünglichen Flurstückdatenbank nicht mehr darstellbar ist, da keine Abgleiche vorgenommen worden sind.“

Wie bereits in unseren Stellungnahmen zu den Berichten über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 sowie zu den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016 beschrieben:

Für den Grund- und Boden waren zu Beginn des Erfassungsprozesses keine gepflegten Inventarverzeichnisse vorhanden. Zur Bewertung des unbeweglichen Sachanlagevermögens wurde deshalb für den Grund und Boden in der BV/350/2009/II-20 folgendes festgelegt:

„Da die Bewertung der Flurstücke auf Grund der vielen Überschneidungen hinsichtlich der Nutzungsarten zu sehr ungenauen Ergebnissen führt, wurde für die Stadt die Festlegung getroffen, auf Basis der topografischen Gegebenheiten (nach

Stadtgrundkarte) Grundstücke zu bilden, deren Bewertung einfacher und genauer im Vergleich zur Flurstücksbewertung ist.“

Im Festlegungsprotokoll vom 27.5.2011 unter Anwesenheit des RPA ist dokumentiert, dass Konsens zur Grundstücksbildung erzielt wurde. Warum diese Grundstücksbildung als nicht zweckmäßig erachtet wird, kann nicht nachvollzogen werden. Denn erst mit der Grundstücksbildung wurde es möglich, die nutzungsbezogene Bewertung stringent und effizient umzusetzen.

Seite 13/14

„Nach den aktuell vorliegenden Informationen aus der BV/228/2024/II-20 „Erweiterung der Erleichterungen bei der Aufstellung der JA 2022 bis 2025 und Umsetzungsplan“ ist erst mit der Aufstellung des JA 2026 eine erstmalige Inventur vorgesehen. Wie wir bereits in der Mitzeichnung zur vorgenannten BV festgestellt haben, ist diese Vorgehensweise rechtswidrig.“

Wie in der BV/228/2024/II-20 erklärt, stehen der Stadt Dessau-Roßlau im Aufholprozess der Erarbeitung der Jahresabschlüsse keine freien Kapazitäten für eine körperliche Bestandsaufnahme zur Verfügung. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2026 ist eine vorschriftsgemäße Inventur des beweglichen Vermögens vorgesehen.

Seite 14

„Die JA ab dem Jahr 2013 bis zur Durchführung einer vorschriftsmäßigen Inventur können dadurch nur als „vorläufig“ eingestuft werden.“

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Inventur keine wesentlichen Änderungen des Vermögensbestandes nachgewiesen werden und insofern werden die damit verbundenen Auswirkungen als gering eingestuft.

Seite 14

„Die Dokumentation einzelner Bilanzpositionen war anhand der im zentralen digitalen Bewertungsordner von Amt 20 hinterlegten Unterlagen sowie der begründenden Unterlagen im H&H nicht immer umfassend gegeben. Teilweise lagen keine prüffähigen Unterlagen vor. Diese mussten im Verlauf der Prüfung abgefordert bzw. erstellt werden. In einigen Fällen lag auch bis zum Abschluss der Prüfung des JA keine ausreichende Dokumentation vor.“

Siehe Stellungnahme zu den Punkten auf den Seiten 24, 40, 48 und 63.

„Mit dem ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss, sind wesentliche Bilanzwerte, Geschäftsvorfälle und Entwicklungen nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren. Erforderliche Unterlagen, Nachweise, Angaben und Begründungen, die für eine sachliche und rechnerische Nachvollziehbarkeit der Wertansätze erforderlich sind, sollten künftig in einem zentralen digital eingerichteten Ordner von Amt 20 eingestellt oder hinterlegt werden.“

Uns ist keine gesetzliche Regelung bekannt, dass zur Dokumentation der Jahresabschlüsse ein einheitlicher Ordner „Jahresabschluss“ gepflegt werden muss. Das Buchwerk, welches sich im proDoppik inklusive der begründeten Unterlagen befindet stellt die einzelnen Buchvorgänge dar. Das RPA kann weitere konkrete Fragen an Amt 20 richten, sollten die begründenden Unterlagen nicht ausreichend sein.

„Weiterhin bleibt festzustellen, dass die Dokumentation der Bewertung, insbesondere in Teilen der Kunst- und Kulturgegenstände, unzureichend ist. Die Nachvollziehbarkeit der ermittelten Werte, wie bspw. in der Anhaltischen Gemäldegalerie, dem Museum für Naturkunde und Vorgeschichte und dem Museum für Stadtgeschichte ist aufgrund der teilweise fehlenden sachgerechten Dokumentation nicht gegeben.“

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 beschrieben:

Im Bereich Kunst- und Kulturgegenstände wurde durch das Kulturamt und seine Einrichtungen ein langer Zeitraum benötigt, das Inventar aufzunehmen und gemäß den aufgestellten Richtlinien zu bewerten. Um im Jahr 2018 Werte in die EÖB aufnehmen zu können, wurde eine Vollständigkeitserklärung der jeweiligen Leiter der Kultureinrichtungen nach Aufnahme und Bewertung des Inventars abgefordert und vorgelegt. Diese Erklärung bildete die Grundlage für die Aufnahme der Ergebnisse in die EÖB. Es verstößt nicht gegen die Bewertungsrichtlinie unterschiedliche Wertermittlungsverfahren, für unterschiedliche Vermögensgegenstände heranzuziehen. In der Regel wurden die Bewertungen durch sachkundige Mitarbeiter oder Einrichtungsleiter vorgenommen und in Listen dokumentiert. Diese Mitarbeiter verfügen durch jahrelange Berufserfahrung über die nötige Sachkunde. Sollten sich bei der Prüfung der EÖB im Bereich der Kunst- und Kulturgüter konkrete Fehler ergeben haben, können diese mit den nächsten Jahresabschlüssen korrigiert werden.

Seite 22

„Erbetene Aufklärungen wurden, auch nach Aufforderung, nicht immer vollständig erbracht.“

Siehe Stellungnahme zu den Punkten auf den Seiten 24, 40, 48 und 63.

„Beim Abgleich der ausgewiesenen Restbeträge an verbürgten Darlehen laut Bericht zum JA 2017 vom Amt 20 (Seite 81) mit den abgeforderten Nachweisen aus dem Amt für Stadtfinanzen, wurde bei der Bürgschaft DESWA GmbH eine Differenz in Höhe von 47.700,00 EUR festgestellt. Hierzu wurde eine Stellungnahme abgefordert, die bis zum Abschluss der Prüfung des JA 2017 nicht vorlag. Um Klärung wird gebeten.“

Nach entsprechender Prüfung wurde festgestellt, dass es sich um einen Schreibfehler bzw. eine falsche Summierung im JA 2017 handelt. Bei dem betreffenden Kredit war der Wert für die Bürgschaften DESWA im JA 2017 falsch ausgewiesen und hätte entsprechend der gemeldeten Werte 4.832.417,13 EUR betragen müssen. Eine Information an das Rechnungsprüfungsamt erfolgte am 06.09.2024 nach Abschluss der Prüfung.

Die korrigierte Übersicht wurde der Stellungnahme als Anlage beigelegt.

„Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, dass die Nachvollziehbarkeit der ermittelten Werte, Antiquitäten und Kunstgegenstände in Gesamthöhe von 195.716.836,37 EUR, insbesondere in der Anhaltischen Gemäldegalerie, dem Museum für Naturkunde und Vorgeschichte und dem Museum für Stadtgeschichte aufgrund der fehlenden sachgerechten Dokumentation nicht gegeben war. Die Dokumentation muss so beschaffen sein, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick verschaffen kann. Im Rahmen einer Inventur können die grundsätzlichen Defizite in der Dokumentation und der Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Bewertungen beseitigt werden.“

„In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt zum 1. Januar 2013.“

In diesem Zusammenhang verweisen wir ebenfalls auf unsere Stellungnahmen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 und zu den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016.

Wie in der BV/228/2024/II-20 erklärt, stehen der Stadt Dessau-Roßlau im Aufholprozess der Erarbeitung der Jahresabschlüsse keine freien Kapazitäten für eine körperliche Bestandsaufnahme zur Verfügung. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2026 ist eine vorschriftsgemäße Inventur des beweglichen Vermögens vorgesehen.

„Der Bestand der Position Kunstgegenstände und Antiquitäten hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.760,00 EUR erhöht. Dabei handelt es sich um Ankäufe im Stadtarchiv und der ALD. Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, dass die im H&H hinterlegten Unterlagen zur Dokumentation der Erwerbsvorgänge aus Sicht des RPA nicht ausreichend sind, um die Kaufpreisbildung nachzuvollziehen...“

Bis zum Abschluss der Prüfung wurde zumindest für den Ankauf in der ALD eine Stellungnahme von Amt 41 nachgereicht, wenn auch ohne begründende Unterlagen zum Ankauf der Kunstgegenstände und Antiquitäten.“

Die nach VAO 04 notwendigen begründenden Unterlagen für den Anordnungsworkflow waren vorhanden. Beide Buchungen vom Fachamt wurden durch Unterlagen begründet und dementsprechend von der Anlagenbuchhaltung verarbeitet. Die Kaufpreisbildung bei der Gewinnung von Kunstgegenständen für die Stadt Dessau-Roßlau obliegt der Einschätzung des Fachamtes. Weitere Dokumentationen im Zuge der Erwerbsvorgänge sind im Rahmen des Anordnungsworkflow nicht erforderlich.

Seite 41

„Mit Bericht über die überörtliche Prüfung der EÖB der Stadt durch den LRH vom 20. Februar 2024 wurde festgestellt, dass es noch weitere beschilderte Alleen im Stadtgebiet gibt (wie z.B. die Gropius- und Ebertallee) hier ist zu prüfen, ob ebenfalls eine Erfassung und Bewertung als übriges Denkmal erfolgt.“

Sobald die vom Amt für Umwelt und Naturschutz abgeforderte Übersicht über alle Naturdenkmäler vorliegt, werden die entsprechenden Standorte bezüglich ihrer Bewertung überprüft und im Bedarfsfall korrigiert.

Seite 45

„Die Stadt weist im JA nicht die einzelnen Posten der Ausleihungen aus. Aufgrund der Bilanzklarheit empfiehlt das RPA, diese wie folgt darzustellen:

-	Industriehafen Roßlau GmbH	69.124,06 EUR.“
---	----------------------------	-----------------

Wie bereits in unseren Stellungnahmen zum Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 und zu den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016 beschrieben:

Sowohl in der Vermögensrechnung als auch in den Erläuterungen zu den Bilanzpositionen sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Bilanzpositionen benannt, das gilt auch für die Ausleihungen.

Seite 48

„Bei der stichprobenartigen Prüfung des Kontos 1711000/Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen wurde anhand der Belege für Einzahlungen von Eintrittsgeld Seniorenwoche -Abschlussveranstaltung am 09. September 2017 festgestellt, dass die vereinnahmten Beträge nicht nachvollziehbar dokumentiert waren.

Für das RPA ist anhand der Unterlagen nicht ersichtlich, ob und wie im Fachamt die Annahme von Zahlungen außerhalb der Stadtkasse geregelt ist (hier fehlende Einrichtung einer Einzahlungskasse gem. VAO Nr. 05 Punkt 2.3). Eine Stellungnahme

von Amt 50 zu den Einzahlungen ohne Dokumentation lag bis zum Abschluss der Prüfung de JA nicht vor.“

Im vorliegenden Fall ist durch die Stadtkasse der Hinweis auf die fehlende Einzahlungskasse an das Fachamt ergangen. Das Bargeld wurde dennoch durch die Stadtkasse angenommen und verbucht. Eine Anfrage diesbezüglich an das Sozialamt blieb unbeantwortet. Der Vorgang wurde zum Anlass genommen, bei der Einzahlung von Bargeld in der Stadtkasse durch städtische Mitarbeiter das Vorhandensein einer Einzahlungskasse als Voraussetzung für die Annahme des Bargeldes zu definieren.

Seite 52

„Für die Einzahlungskassen kann daher nicht gewährleistet werden, dass alle mit ihrem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bestand in der Stadtkasse eingezahlt wurden. Die Vollständigkeit des Bargeldbestandes im JA 2017 kann somit nicht nachvollzogen werden.“

Wie bereits mehrfach dargelegt, liegen die Einnahmekassen in der Verantwortung der Amtsleiter. In der VAO 05 und in der Dienstanweisung zur Jahresrechnung wird zur Abrechnung der Einzahlungskassen hingewiesen bzw. aufgefordert. Ebenso wird seit 2020 durch die Stadtkasse im Dezember ein Bestätigungsschreiben abgefordert, in dem die Ämter bestätigen, dass alle Einzahlungen und Handvorschüsse abgerechnet wurden.

„Generell wird darauf hingewiesen, dass künftig die Kontobestätigungen der liquiden Mittel dauerhaft für Dritte in einem zentralen Ordner von Amt 20 zur Bewertungsdokumentation zu hinterlegen sind.“

Die Kontoauszüge zum 31.12. werden ab der Jahresrechnung 2020 in einem separaten Ordner unter \\w2k19dat1\Amt20\Jahresabschluss\ mit direktem Zugriff für das RPA hinterlegt.

Liegt kein Auszug zum 30.12./31.12. vor, werden Saldenbestätigungen abgefordert.

Ab dem Jahr 2024 werden die Kontoauszüge und bei Bedarf Saldenbestätigungen im Fachaktenschränk unter HKR-Listen elektronisch abgelegt und archiviert.

Seite 63

„Für das RPA ist anhand der Unterlagen nicht ersichtlich, ob das Projekt (Langzeitfilmdokumentation der Siddiquie-Filmproduktion) überhaupt schon begonnen wurde. Um die Fortführung der Rückstellungsbildung zu rechtfertigen, hat das Fachamt den aktuellen Sachstand zum Filmprojekt zu eruieren und zu dokumentieren. Amt 41 wurde aufgefordert, bis zum 30.08.2024 die erforderliche Dokumentation zum Sachstand der Filmproduktion zu erstellen.“

Vom Fachamt liegt dazu eine Begründung für die Rückstellung vom 18.01.2017 vor. Dazu existiert außerdem ein Aktenvermerk vom 16.04.2024 des Fachamtes für die

weitere Notwendigkeit der Rückstellung, der im Rahmen der Erarbeitung der Stellungnahme an das Rechnungsprüfungsamt übermittelt wurde.

Seite 68

„Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen kreditorische Debitoren haben sich gegenüber dem JA 2016 um 472.716,42 EUR verringert. Auf unsere Ausführungen in den JA 2013 bis 2015 zur vollständigen und korrekten Umgliederung und Bilanzierung der negativen Salden, der kreditorischen Debitoren und der debitorischen Kreditoren unter Anwendung der FAQ 2.18 vom 12.01.2021 de MI LSA wird verwiesen.“

Der Charakter der jeweiligen negativen Forderungen und Verbindlichkeiten waren maßgeblich für die Zuordnung. Insoweit wurden öffentlich-rechtliche debitorische Verbindlichkeiten dem Kontobereich 16, privatrechtliche debitorische Verbindlichkeiten dem Kontobereich 17 zugeordnet. Die Zuordnung der kreditorischen Forderungen wurden nach der Struktur der Verbindlichkeiten (Kontenbereich 35 – Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Kontenbereich 36 – Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und 37 – sonstige Verbindlichkeiten) bewertet und entsprechenden im Jahresabschluss ausgewiesen.

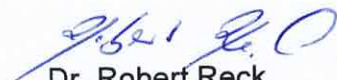
Entsprechend des Hinweises des Rechnungsprüfungsamtes wird ab dem Jahresabschluss 2021 der Ausweis der debitorischen Kreditoren beim Konto 1721 und der kreditorischen Debitoren beim Konto 3799 erfolgen.

Seite 69

„Von den kameralen Verwahrgeldbeständen werden im Mandaten 11 – fremde Mittel per 31.12.2017 insgesamt 175.533,26 EUR ausgewiesen.“

Die hier dargestellten Mittel im Mandant 11 sind nicht Teil des städtischen Jahresabschlusses. Es handelt sich hier um keine Gelder der Stadt Dessau-Roßlau. Die Stadtkasse erfüllt hier nur Kassengeschäfte für Dritte nach § 5 KomKBVO.

Dessau-Roßlau, den 12.03.2025


Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Anlagen

- korrigierte Übersicht über die Bürgschaften zum 31.12.2017